



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

TEILFORTSCHRIBUNG 3.1 FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIK

des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

TEXTTEIL (PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNG)

ANHÖRUNGSENTWURF
(STAND 07.05.2024)

Das Unterkapitel 4.7.3 der Teilfortschreibung ersetzt das Unterkapitel 4.2.5.2 des Regionalplan 2000.

Die Teilfortschreibung wird parallel zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans geführt und dort in das Unterkapitel 4.7 „Erneuerbare Energien“ integriert.

4.7.2 Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen

Die Fortschreibung des Unterkapitels zur Windenergie in Unterkapitel 4.7.2 der „Teilfortschreibung 3.2 Windenergie“ des Regionalplans Hochrhein-Bodensee.

4.7.3 Standorte für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

(1) Z Vorranggebiet Freiflächen-Photovoltaik

Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) werden Vorranggebiete Freiflächen-Photovoltaik festgelegt. Die Vorranggebiete werden in der Raumnutzungskarte dargestellt und setzen die regionalisierten Flächenziele (§21 KLIMAG BW) für die Region um.

In den Vorranggebieten sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von FFPV nicht vereinbar sind.

Vorranggebiete werden auch in Bereichen mit bereits realisierten oder in der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung gesicherten FFPV festgelegt und diese raumordnerisch für die Nutzung als FFPV gesichert. Sie werden in der Raumnutzungskarte mit Gebiets- oder Punktsignatur festgelegt und sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Sie tragen mit dem in der Spalte „Fläche“ angegebenen Flächenwert zum regionalisierten Flächenziel bei:

Name	Gemeinde	Fläche [ha]	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG FFPV 002	Schliengen	10,5	VRG FFPV 003	Schliengen	3,5
VRG FFPV 004	Bad Bellingen	5	VRG FFPV 005	Bad Bellingen	4,5
VRG FFPV 006	Bad Bellingen	5	VRG FFPV 007	Efringen-Kirchen	7
VRG FFPV 008	Efringen-Kirchen	3,5	VRG FFPV 009	Efringen-Kirchen	3,5
VRG FFPV 010	Eimeldingen	4,5	VRG FFPV 011	Eimeldingen	7,5
VRG FFPV 012	Eimeldingen	7	VRG FFPV 013	Weil am Rhein	14
VRG FFPV 014	Lörrach	4,5	VRG FFPV 015	Lörrach	9
VRG FFPV 016	Lörrach	4	VRG FFPV 017	Lörrach	4
VRG FFPV 018	Lörrach	7	VRG FFPV 019	Rümmingen	5,5
VRG FFPV 020	Schallbach	11	VRG FFPV 021	Wittlingen	3,5
VRG FFPV 022	Wittlingen	2,5	VRG FFPV 023	Kandern	5
VRG FFPV 024	Kandern	4,5	VRG FFPV 025	Kandern	7,5
VRG FFPV 026	Kandern	9	VRG FFPV 027	Kandern, Steinen	11
VRG FFPV 028	Steinen	10,5	VRG FFPV 029	Steinen	19,5
VRG FFPV 030	Rheinfeld (Baden)	17,5	VRG FFPV 031	Rheinfeld (Baden)	7,5

Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG FFPV 032	Rheinfelden (Baden)	12,5
VRG FFPV 034	Rheinfelden (Baden)	3,5
VRG FFPV 036	Grenzach-Wyhlen	11
VRG FFPV 038	Maulburg	8,5
VRG FFPV 040	Kleines Wiesental	10,5
VRG FFPV 042	Kleines Wiesental	6
VRG FFPV 045	Malsburg-Marzell	3
VRG FFPV 047	Aitern	3
VRG FFPV 049	Utzenfeld	4
VRG FFPV 051	Fröhnd	3
VRG FFPV 053	Fröhnd	5
VRG FFPV 055	Zell im Wiesental	3
VRG FFPV 057	Schopfheim	6
VRG FFPV 059	Schopfheim, Hasel	10
VRG FFPV 061	Hausen im Wiesental	9
VRG FFPV 063	Schwörstadt	3
VRG FFPV 065	Rickenbach	14,5
VRG FFPV 067	Bad Säckingen	2
VRG FFPV 069	Bad Säckingen	3
VRG FFPV 071	Murg	5
VRG FFPV 073	Laufenburg (Baden)	1,5
VRG FFPV 075	Laufenburg (Baden)	5,5
VRG FFPV 077	Görwihl	7,5
VRG FFPV 079	Herrischried	5
VRG FFPV 081	Todtmoos	3
VRG FFPV 083	St. Blasien	12,5
VRG FFPV 085	Ibach	3,5
VRG FFPV 087	Dachsberg	10,5
VRG FFPV 089	Albbruck	4,5
VRG FFPV 091	Albbruck	7,5
VRG FFPV 093	Dogern	5
VRG FFPV 095	Waldshut-Tiengen	6
VRG FFPV 097	Waldshut-Tiengen	7,5

Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG FFPV 033	Rheinfelden Baden)	4
VRG FFPV 035	Inzlingen	5,5
VRG FFPV 037	Maulburg	2,5
VRG FFPV 039	Kleines Wiesental	4
VRG FFPV 041	Kleines Wiesental	12
VRG FFPV 043	Kleines Wiesental	4,5
VRG FFPV 046	Böllen	3,5
VRG FFPV 048	Aitern	4,5
VRG FFPV 050	Utzenfeld	5,5
VRG FFPV 052	Fröhnd	2,5
VRG FFPV 054	Häg-Ehrsberg	8
VRG FFPV 056	Zell im Wiesental	6
VRG FFPV 058	Schopfheim	40
VRG FFPV 060	Hasel	9
VRG FFPV 062	Schwörstadt	18
VRG FFPV 064	Wehr	4
VRG FFPV 066	Rickenbach	5,5
VRG FFPV 068	Bad Säckingen	4,5
VRG FFPV 070	Murg	6
VRG FFPV 072	Murg	5,5
VRG FFPV 074	Laufenburg (Baden)	2
VRG FFPV 076	Görwihl	6,5
VRG FFPV 078	Herrischried	6
VRG FFPV 080	Todtmoos	5
VRG FFPV 082	St. Blasien	5,5
VRG FFPV 084	Ibach	9
VRG FFPV 086	Dachsberg	3
VRG FFPV 088	Dachsberg	8,5
VRG FFPV 090	Albbruck	7,5
VRG FFPV 092	Albbruck	6,5
VRG FFPV 094	Waldshut-Tiengen	16
VRG FFPV 096	Waldshut-Tiengen	21
VRG FFPV 098	Waldshut-Tiengen	44

Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG FFPV 099	Waldshut-Tiengen	7,5
VRG FFPV 101	Weilheim	7
VRG FFPV 103	Höchenschwand	13,5
VRG FFPV 105	Häusern	3
VRG FFPV 107	Grafenhausen	5,5
VRG FFPV 109	Grafenhausen	7
VRG FFPV 111	Grafenhausen	8,5
VRG FFPV 113	Bonndorf	17,5
VRG FFPV 115	Bonndorf	3,5
VRG FFPV 117	Wutach	21
VRG FFPV 119	Stühlingen	46,5
VRG FFPV 121	Stühlingen	4
VRG FFPV 123	Stühlingen	4
VRG FFPV 125	Ühlingen-Birkendorf	11,5
VRG FFPV 127	Eggingen	8,5
VRG FFPV 129	Lauchingen	4,5
VRG FFPV 131	Küssaberg	13,5
VRG FFPV 133	Küssaberg	7
VRG FFPV 135	Hohentengen	2,5
VRG FFPV 137	Hohentengen	15
VRG FFPV 139	Klettgau	6,5
VRG FFPV 141	Klettgau	5
VRG FFPV 143	Dettighofen	30
VRG FFPV 145	Jestetten	1
VRG FFPV 147	Lottstetten	6
VRG FFPV 149	Tengen	3
VRG FFPV 151	Tengen	13
VRG FFPV 153	Engen	26,5
VRG FFPV 155	Engen	1,5
VRG FFPV 157	Mühlhausen-Ehingen	15,5
VRG FFPV 159	Mühlhausen-Ehingen	1
VRG FFPV 161	Hilzingen	13,5
VRG FFPV 163	Gottmadingen	10,5

Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG FFPV 100	Waldshut-Tiengen	7
VRG FFPV 102	Weilheim	6
VRG FFPV 104	Höchenschwand	13
VRG FFPV 106	Grafenhausen	9
VRG FFPV 108	Grafenhausen	5,5
VRG FFPV 110	Grafenhausen	10,5
VRG FFPV 112	Bonndorf	13,5
VRG FFPV 114	Bonndorf	4
VRG FFPV 116	Bonndorf	11,5
VRG FFPV 118	Wutach	20,5
VRG FFPV 120	Stühlingen	5,5
VRG FFPV 122	Stühlingen	2,5
VRG FFPV 124	Stühlingen	12
VRG FFPV 126	Eggingen	18
VRG FFPV 128	Wutöschingen	27
VRG FFPV 130	Lauchingen	3
VRG FFPV 132	Küssaberg	3
VRG FFPV 134	Hohentengen	11,5
VRG FFPV 136	Hohentengen	3,5
VRG FFPV 138	Klettgau	11
VRG FFPV 140	Klettgau	8
VRG FFPV 142	Dettighofen	8
VRG FFPV 144	Dettighofen	9
VRG FFPV 146	Lottstetten	4,5
VRG FFPV 148	Lottstetten	12
VRG FFPV 150	Tengen	12
VRG FFPV 152	Engen	25
VRG FFPV 154	Engen	16
VRG FFPV 156	Engen, Mühlhausen-Ehingen	13
VRG FFPV 158	Mühlhausen-Ehingen	12
VRG FFPV 160	Hilzingen	20,5
VRG FFPV 162	Gottmadingen	16,5
VRG FFPV 164	Gottmadingen	9,5

Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG FFPV 165	Gottmadingen	18,5
VRG FFPV 167	Gottmadingen	5,5
VRG FFPV 169	Gottmadingen	8
VRG FFPV 171	Gailingen	6,5
VRG FFPV 173	Büsingen	5,5
VRG FFPV 175	Rielasingen-Worblingen	8
VRG FFPV 177	Öhningen	5,5
VRG FFPV 179	Gaienhofen	6,5
VRG FFPV 181	Moos	15
VRG FFPV 183	Singen	23,5
VRG FFPV 185	Singen	5
VRG FFPV 187	Singen, Volkertshausen	18
VRG FFPV 189	Singen, Volkertshausen	13
VRG FFPV 191	Aach	13
VRG FFPV 193	Orsingen-Nenzingen	7,5
VRG FFPV 195	Eigeltingen	9
VRG FFPV 197	Mühlingen	3,5
VRG FFPV 199	Mühlingen	1
VRG FFPV 201	Hohenfels	7,5
VRG FFPV 203	Bodman-Ludwigshafen	4,5
VRG FFPV 205	Stockach	26,5
VRG FFPV 207	Stockach	2
VRG FFPV 209	Radolfzell	34
VRG FFPV 211	Radolfzell	4
VRG FFPV 213	Radolfzell	2
VRG FFPV 215	Radolfzell	7
VRG FFPV 217	Allensbach	14,5
VRG FFPV 219	Konstanz	12,5
VRG FFPV 221	Konstanz	15,5
VRG FFPV 223	Konstanz	2,5
VRG FFPV 225	Konstanz	17,5
VRG FFPV 227	Weilheim	4,5
VRG FFPV 229	Weilheim	5

Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG FFPV 166	Gottmadingen	0,5
VRG FFPV 168	Gottmadingen	4
VRG FFPV 170	Gailingen	5,5
VRG FFPV 172	Gailingen	4,5
VRG FFPV 174	Rielasingen-Worblingen	23,5
VRG FFPV 176	Öhningen	11
VRG FFPV 178	Öhningen	7,5
VRG FFPV 180	Gaienhofen	5
VRG FFPV 182	Singen	5,5
VRG FFPV 184	Singen	5,5
VRG FFPV 186	Singen	7
VRG FFPV 188	Singen	3,5
VRG FFPV 190	Aach	7
VRG FFPV 192	Orsingen-Nenzingen	3
VRG FFPV 194	Eigeltingen	23,5
VRG FFPV 196	Eigeltingen	10,5
VRG FFPV 198	Mühlingen	13,5
VRG FFPV 200	Hohenfels	5,5
VRG FFPV 202	Bodman-Ludwigshafen	6,5
VRG FFPV 204	Stockach, Bodman-Ludwigshafen	21
VRG FFPV 206	Stockach	5
VRG FFPV 208	Steißlingen	16,5
VRG FFPV 210	Radolfzell	19
VRG FFPV 212	Radolfzell	11,5
VRG FFPV 214	Radolfzell	4
VRG FFPV 216	Radolfzell	2,5
VRG FFPV 218	Konstanz	9,5
VRG FFPV 220	Konstanz	2
VRG FFPV 222	Konstanz	18,5
VRG FFPV 224	Konstanz	5,5
VRG FFPV 226	Schönau	3
VRG FFPV 228	Weilheim	5
VRG FFPV 230	Steißlingen	27

Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG FFPV 231	Lörrach	2
VRG FFPV 233	Lörrach	3,5
VRG FFPV 235	Hilzingen	5,5

Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG FFPV 232	Lörrach	3
VRG FFPV 234	Inzlingen	17,5

(2) **Z** Übergangsregelung zum Regionalplan 2000

Die Errichtung und der Betrieb von FFPV sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen sind innerhalb der im Regionalplan 2000 festgelegten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege / regionaler Biotop (PS 3.2.1 RP 2000) ausnahmsweise zulässig.

(3) **Z** Ausnahmen

Innerhalb der Vorranggebiete für FFPV sind ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für die Solarthermie
- Nach (1) Z unzulässige Nutzungen unter der Voraussetzung, dass in der betreffenden Gemeinde an anderer Stelle FFPV im gleichen Umfang realisiert ist.
- bauliche Anlagen nach §35 (1) Ziffer 1. und 2., sofern sie aufgrund ihrer Größe und ihres Standorts die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht erheblich beeinträchtigen und auf Dachflächen eine solare Energienutzung stattfindet.

Begründung

Intention und Steuerungsziel

Mit der Sicherung von Flächen für den beschleunigten Ausbau regenerativer Energiequellen, insbesondere im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik, kann die Region Hochrhein-Bodensee ihren angemessenen Beitrag zum Ausbau und der Nutzung Erneuerbarer Energien leisten. Die Nutzung regenerativer Energiequellen führt zu einer erheblichen Reduktion des Ausstoßes klimaschädlicher Emissionen und gewährleistet eine langfristige, regionale Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie.

Der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung konkurriert mit einer Vielzahl anderer Raumnutzungen und dem Schutz wertvoller Landschaftsteile. Voraussetzung für die Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele ist darum eine ausreichende und ausgewogene Flächensicherung. Mit dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Freiflächen-Fotovoltaik hat der Landesgesetzgeber mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) die Regionalplanung für die Sicherung geeigneter Flächen vorgesehen und in §§20 und 21 des KlimaG BW Landesflächenziele von zusammen 2% der Regionsfläche für die Windenergie und Freiflächenfotovoltaik vorgegeben. Mit den Teilfortschreibungen „3.1 Freiflächen Photovoltaik“ und „3.2 Windenergie“ des Regionalplans Hochrhein-Bodensee setzt der Regionalverband die Flächensicherung entsprechend der Flächenziele für die Region um.

Für die Freiflächen-Photovoltaik beträgt dieses als gesetzliches Mindestziel 0,2% der Regionsfläche. Nach dem energiewirtschaftlichen Gutachten „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ (Sektorgutachten ZSW 2022) ist eine Übererfüllung dieses Mindestziels auf 0,5% der Regionsfläche zur Erreichung der Klimaschutzziele energie- und klimapolitisch sinnvoll und anzustreben. Aufgrund

der regionalen Gegebenheiten ist ein überproportionaler Windenergieausbau in der Region Hochrhein-Bodensee nicht wahrscheinlich und es sind insbesondere in den für die Windenergie weniger gut geeigneten Teilräumen der Region höhere Anteile an Freiflächen-Photovoltaik notwendig, um teilregionale und lokale Klimaschutzziele zu erreichen. Aus diesem Grund bilden die im Sektorgutachten ZSW 2022 (S. 45) und ebenso in der Begründung zum KlimaG BW genannten 0,5% der Regionsfläche das Planungsziel für die vorliegende Teilfortschreibung.

Zu (1) Z Das regionale Flächenziel wird über die Ausweisung gebietsscharfer Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik nach § 11 Abs. 7 Satz 1 LplG umgesetzt, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung nicht vereinbar sind.

Unter Freiflächen-Photovoltaik wird dabei eine reine Photovoltaiknutzung verstanden, die sich die beanspruchte Fläche nicht mit anderen Hauptnutzungen, wie zum Beispiel der landwirtschaftlichen Nutzung teilt. Hintergrund hierfür ist der Energieertrag, welcher bei einer Agri-PV-Anlage erheblich geringer ausfällt als bei einer klassischen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Das aus dem Sektorgutachten (ZSW 2022) abgeleitete gesetzliche Flächenziel wurde unter Annahme einer vollständigen Ausnutzung der Gebiete mit Freiflächen-Photovoltaik ermittelt. Damit korrespondiert die regionalplanerische Flächensicherung, die ebenfalls die Gebiete für die vollständige Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik sichert.

Da in der Region Hochrhein-Bodensee nur in wenigen Fällen die Privilegierungstatbestände nach § 35 (1) 8b BauGB erfüllt sind, ist in der Regel zur Umsetzung von FFPV auch in den Vorranggebieten eine Bauleitplanung erforderlich. Die Fördertatbestände des Erneuerbaren-Energien-Gesetz bleiben unberührt.

Das Flächenkonzept fußt auf zwei Säulen, die zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Die eine Säule bilden bestehende FFPV-Anlagen bzw. Gebiete, für die in laufenden Projekten derzeit die Genehmigungsvoraussetzungen für FFPV-Anlagen geschaffen werden. Diese bereits umgesetzten oder im Umsetzungsprozess befindlichen Gebiete sollen langfristig für Freiflächen-Photovoltaik gesichert und somit in den Flächenbeitrag zum regionalisierten Flächenziel einbezogen werden. Die andere Säule bilden darüber hinaus die in einem gesamtregionalen Suchlauf anhand eines vierstufigen Kriteriensets identifizierten Gebiete, die bei hoher Eignung für die FFPV-Nutzung möglichst geringe Raumnutzungskonflikte auslösen und eine gute Umsetzungsperspektive bieten.

Verhältnis zu Privilegierung, EEG-Förderung und Bauleitplanung

Ausgangspunkt für das Planungskonzept bildet die gesamte Regionsfläche, innerhalb derer schrittweise geeignete, konfliktarme Flächen über eine Kriteriensystematik identifiziert werden, die sich in einheitliche Rückstell-, Konflikt-, sowie Eignungskriterien gliedert (vgl. S. XX im Umweltbericht). In Rückstellbereichen greifen Kriterien, die sich entweder aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen für FFPV nicht eignen oder aus planerischen/vorsorglichen Gründen zurückgestellt werden. Aus der Gesamtbetrachtung von Konflikt- und Eignungskriterien ergeben sich im verbleibenden Gebiet Flächen mit einem besonders guten Verhältnis von Eignung und Konflikten. Nur vereinzelt oder kleinräumig auftretende Aspekte fließen in die Einzelfallbetrachtung ein.

Da in der Region Hochrhein-Bodensee in der Regel zur Umsetzung von FFPV eine Bauleitplanung erforderlich ist bilden in der Kriteriensystematik Entwicklungskonzepte und Entwicklungsabsichten der Träger der kommunalen Bauleitplanung einen wichtigen Belang, um insbesondere Flächen mit guter Umsetzungsperspektive in die Flächensicherung einzubeziehen.

Die dargelegte Kriteriensystematik zielt auf Vorranggebiete, die für die Errichtung und den Betrieb von FFPV in besonderem Maße geeignet sind und bei denen möglichst geringe Konflikte mit anderweitigen Nutzungen ausgelöst werden. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Topographie. Bei der Identifizierung und Feinabgrenzung der Gebiete wurde auf Neigung und Exposition geachtet und nicht zu stark geneigte Flächen mit einer süd-westlichen bis süd-östlichen Ausrichtung bevorzugt. Sofern mehrere Flächenoptionen gegeben waren, erhielten Flächen mit geringer Einsehbarkeit den Vorzug.

Außerhalb der gesicherten Vorranggebiete stehen in weiten Bereichen der Region weitere Flächen für eine FFPV-Nutzung zur Verfügung. Insbesondere sind Planungen und Vorhaben für FFPV auch in den freiraumschützenden Festlegungen von entsprechenden Ausnahmeregelungen erfasst und damit zulässig. Dies gilt sowohl für den gültigen Regionalplan 2000 als auch für den im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplan Hochrhein-Bodensee 3.0. Zum Regionalplan 2000 wird mit (2) Z eine Übergangsregelung getroffen, die unabhängig vom Verfahrensstand zum Regionalplan 3.0 Einheitlichkeit und Verfahrenssicherheit für Planungen und Vorhaben für FFPV gewährleistet. Die Festlegung der Vorranggebiete zielt entsprechend §21 des KlimaG BW auf die Flächensicherung. Die Möglichkeit, auch auf anderen Flächen FFPV umzusetzen, sofern nicht andere Festlegungen des Regionalplans oder andere Normen entgegenstehen, soll hingegen nicht eingeschränkt werden. Eine gebietsexterne Lenkungswirkung der Vorranggebiete für FFPV ist ausdrücklich nicht beabsichtigt und nicht Teil des Planungskonzepts. Damit korrespondiert die Ausnahmeregelung nach (3) Z im zweiten Spiegelstrich.

Zu (2) Z Der Satzungsbeschluss des Regionalplan 2000 wurde 1995 gefasst und beinhaltet schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege / regionaler Biotope (PS 3.2.1 RP 2000). Die Festlegung erfolgte vor dem Hintergrund der damaligen, noch sehr eingeschränkten Möglichkeiten zu FFPV und nicht vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach §2 EEG (überragendes öffentliches Interesse). Da die Auswirkungen von FFPV Projekten auf den Naturhaushalt durch geeignete Ausgestaltung des Projekts sehr stark gemindert oder durch „Biodiversitäts-Solarparks“ sogar positive Wirkungen auch im Hinblick auf den Biotopverbund und die Biodiversität erzielt werden können, sollen auch die Gebiete nach PS 3.2.1 RP 2000 für FFPV sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen geöffnet werden. Die Ausnahmeregelung korrespondiert mit den Ausnahmelagen in den weiteren freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans 2000 (Regionale Grünzüge nach PS 3.1.1, Grünzäsuren nach PS 3.1.2), die FFPV ermöglichen und ebenso mit den vorgesehenen Festlegungen im künftigen Regionalplan 3.0.

Die Ausnahmeregelungen des gültigen Regionalplans 200 erfüllen bereits §11 (3) Nr. 7 Satz 2, ebenso die für den künftigen Regionalplan 3.0 vorgesehenen Festlegungen.

Zu (3) Z Eine ausnahmsweise zulässige Nutzung innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächen- Photovoltaik bildet die Solarthermie. Diese erzeugt Wärmeenergie direkt aus der Sonneneinstrahlung und somit effizienter als eine Wärmeerzeugung aus mittels FFPV erzeugtem Strom. Sie sind somit auch nach dem Sektorgutachten ZSW 2022 (S. 35) eine kostengünstigere Alternative. Da sich Solarthermie-Projekte und FFPV hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft stark ähneln, sollen die Vorranggebiete auch eine Synergie zwischen beiden solarenergetischen Nutzungen ermöglichen und den Projektträgern die Möglichkeit einer beidseitigen Nutzung lassen. Für die ausnahmsweise Nutzung der Solarthermie eignen sich nur die Teile der VRG FFPV, die in Siedlungsnähe liegen. Auch unter der Annahme, dass auf den siedlungsnahen Teilen (< 300 m) der VRG-FFPV vollständig Solarthermie und nicht FFPV realisiert würde, wäre mit den übrigen VRG FFPV das gesetzliche Mindestziel nach KlimaG BW gewahrt.

Eine weitere Ausnahmelage greift in den Fällen, in denen in Gemeinden an anderer Stelle (vgl. zur gebietsexternen Lenkungswirkung oben) FFPV realisiert werden. Damit ist das Ziel der Flächenbereitstellung für FFPV erfüllt und die Notwendigkeit einer Sicherung des Vorranggebiets für FFPV gegenüber anderen Nutzungen nicht mehr gegeben. Darum soll in diesen nach 1 (Z) unzulässige Nutzungen realisiert werden können, sofern in der betreffenden Gemeinde an anderer Stelle FFPV im gleichen Umfang realisiert worden ist. Mit dieser Flexibilisierung soll die Möglichkeit für Kommunen gestärkt werden, flexibel auf dynamische Situationen zu reagieren.

In der Regel werden die Flächen in den Vorranggebieten bis zur Umsetzung der FFPV-Nutzung landwirtschaftlich genutzt und sind in die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe eingebunden. Es ist in besonderem Maße erforderlich, die spätere FFPV-Nutzung und die landwirtschaftliche Nutzung aufeinander

abzustimmen. Um die Vereinbarkeit der vorgängigen landwirtschaftlichen Nutzung mit der späteren FFPV-Nutzung und damit die Bereitschaft für die Flächenbereitstellung zu steigern, sollen in dieser Phase ansonsten möglicherweise entstehende Konflikte mit der Betriebsentwicklung minimiert und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen nach § 35 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB ausnahmsweise ermöglicht werden. Mit den Ausnahmevoraussetzungen einer optimierten Standortwahl sowie der solaren Energienutzung auf Dachflächen wird die Minderung des späteren Stromertrags begrenzt und das Flächensicherungsziel nicht erheblich tangiert.

Hinweise zu einzelnen Gebieten

Name	Gemeinde	Hinweis
VRG FFPV 225	Konstanz	Derzeitige Nutzung als Flugplatz. Die planungsrechtlichen Randbedingungen werden derzeit durch die Stadt Konstanz geklärt. Sofern ein Normkonflikt vorliegen sollte, der einer Festlegung als Vorranggebiet FFPV entgegensteht, käme die Festlegung einer Nutzungsfolge in Betracht. Für eine Teilfläche steht nach der Nutzung für FFPV eine gewerbliche Nachnutzung im Raum. Hierfür käme die Festlegung einer Nutzungsfolge in Betracht.

Insgesamt liegen sechs Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik an Gemeindegrenzen. Gebiete, welche die Gemeindegrenzen überschreiten können in der Umsetzung durch eine interkommunale Zusammenarbeit Synergien bieten. Folgende Vorranggebiete sind gemarkungsübergreifend:

Name	Gemeinde 1	Gemeinde 2
VRG FFPV 027	Kandern	Steinen
VRG FFPV 059	Schopfheim	Hasel
VRG FFPV 156	Engen	Mühlhausen-Ehingen
VRG FFPV 187	Singen	Volkertshausen
VRG FFPV 189	Singen	Volkertshausen
VRG FFPV 204	Stockach	Bodman-Ludwigshafen